

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	54 (1912)
Heft:	10
Artikel:	Ein Fall von Chondrotomie zwischen den Schwanzwirbeln beim Bullen, mit schlechtem Ausgange
Autor:	Streit, Hans / Guillebeau, Alfred
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-591371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte

LIV. Bd.

Oktober 1912

10. Heft

Ein Fall von Chondrotomie zwischen den Schwanzwirbeln beim Bullen, mit schlechtem Ausgange.

Von Dr. Hans Streit in Belp und
Prof. Alfred Guillebeau in Bern.

Hoffmann berichtet im *Atlas der tierärztlichen Operationslehre* (Stuttgart 1908) über diese Chondrotomie in folgender Weise: „Niederoperieren zu hohen Schwefifansatzes bei Rindern. Allgemeines. Einige Rinderrassen sind durch hohen Schwefifansatz ausgezeichnet. Andere z. B. Simmenthaler, usw. werden dadurch von der Prämiierung und der Zucht ausgeschlossen. Durch operativen Eingriff senkt sich der Schwanzansatz. Derart operierte Tiere sind schwer zu erkennen; als Zuchttiere verwendet, vererben sie den hohen Ansatz, die Operation ist deshalb als „Betrug“ gebrandmarkt und man hat schon Tiere wegen falschen Verdachtes von der Prämierung ausgeschlossen. Schwendimann hat auf Anfrage von uns (nämlich von Hoffmann) folgendes mitgeteilt: Jene Betrugsoperation, das „Niederoperieren“ des zu hohen Schwanzansatzes wurde früher von verschiedenen „Operateuren“, unter denen sich übrigens nur selten ein Tierarzt befand, häufiger geübt als jetzt, denn gegenwärtig hat die Notwendigkeit hiezu durch verbesserte Zucht abgenommen. Auch lässt sich der Kenner durch einen derartigen Eingriff nicht mehr täuschen. Derselbe besteht darin, dass die Bandscheibe, bezw. der Faserring (*Annulus fibrosus*)

zwischen dem letzten Kreuzwirbel und ersten Schweifwirbel (event. zwischen den ersten Schweifwirbeln) subkutan durchtrennt wird. Sofort senkt sich der hohe Schweifansatz und legt sich breit auf After und Scham. Dieses platte Aufliegen und die erheblich herabgesetzte aktive Beweglichkeit des Schweifes lassen sich leicht als Folge der genannten Operation erkennen, während die sehr kleine Wunde, besonders aber die Narbe der Untersuchung entgehen können. Obwohl ein sorgfältiges Vorgehen hinsichtlich Asepsis und Antisepsis bei dieser Operation von seiten der Ausführenden nicht vorausgesetzt werden darf, scheinen Komplikationen doch sehr selten zu sein.“

I.

Die Wundinfektion kommt doch gelegentlich vor, wie folgender Fall zeigt. Der erste von uns beobachtete das betreffende Tier im Leben.

Der Zuchttier „S a t y r“ war anfangs September 1911 im Alter von 9 Monaten für den Preis von 3020 Fr. gekauft worden. Kurze Zeit nach Übernahme durch den Käufer lahmtederselbe vorübergehend hinten rechts; da man dem Zustand keine Wichtigkeit beimass, wurde eine tierärztliche Behandlung unterlassen.

Am 3. Oktober sah ich den jungen Bullen, der zum Bedecken noch nicht verwendet worden war, zum erstenmal. Es war ein semmelgelbes Kalb von schönen, zum Teil sehr schönen Körperperformen. Es konnte wegen Lahmheit kaum aus dem Stalle geführt werden. Der Pfleger vermag über die Ursache dieses Leidens keine Angabe zu machen. Es besteht kein Fieber, aber verminderde Fresslust. Die Lahmheit ist eine gemischte, doch mehr eine Hängebeinlahmheit, indem das Vorführen des linken Hinterbeines nur zögernd und verbunden mit deutlichen Schmerzen geschieht. Vor- und Zurückführen, sowie Drehen der kranken Gliedmasse verursachen Schmerzen

im Hüftgelenk. Dieses tritt bei der Inspektion nicht besonders hervor, doch ist es auf Druck empfindlich. Im übrigen ist der Befund an der Extremität ein vollkommen negativer. Dagegen fällt die Stellung des Beckens bei dem erst vor kurzem erkrankten Tiere auf, indem der rechte äussere Darmbeinwirbel ein Dezimeter höher ist als der linke, und dem entsprechend ist die rechte Beckenhälfte höher als die linke, auch beim Belasten nach Tunlichkeit der linken Gliedmasse. Die Messungen der Länge und Breite des Beckens ergaben auf beiden Seiten gleiche Masse. Trotz der eigentümlichen Schiefstellung und scheinbaren Einhüftigkeit kann eine Fraktur ausgeschlossen werden. Die äussere Palpation bestätigt diese Tatsache. Eine innere Untersuchung ist wegen der Kleinheit des Rektums nicht möglich. Die Diagnose lautet auf Hüftgelenkentzündung links, aus unbekannter Ursache. Am wahrscheinlichsten erscheint ein Trauma, z. B. eine Verstauchung infolge von Ausgleiten. Prognose ungünstig, Behandlung scharfe Einreibung und Stallruhe.

Eine am 17. Oktober gemeinsam mit meinem Vater, Hrn. Tierarzt Joh. Streit, vorgenommene zweite Untersuchung ergibt eine etwas gebesserte Hängebeinlahmheit. Das linke Hüftgelenk tritt jetzt deutlicher hervor, als das rechte, wohl infolge eingetretener Muskelatrophie. Erst jetzt erfahren wir den Verdacht, es möchte der Bulle an einem Schwanzwirbel operiert worden sein. Es ist uns indessen unmöglich, eine Hautnarbe zu entdecken. Dagegen stellen wir fest, dass der Schwanz stets etwas nach rechts abgebogen getragen wird, dass derselbe schlaffer ist als gewöhnlich und beim Kotabsatze zu wenig gehoben wird. Wir bleiben bei der früheren Diagnose und Prognose und verordnen täglich mässige Bewegung.

Am 31. Oktober und 25. November besichtige ich den Stier neuerdings. Die Lahmheit ist wesentlich besser geworden, so dass das Tier sich gut stützen kann. Dagegen

sind die Bewegungen im Hüftgelenk nach wie vor beschränkt. Letzteres tritt immer deutlicher als flachrunder Tumor von grosser Dernheit und Festigkeit ohne vermehrte Empfindlichkeit auf Druck hervor. Die Muskelatrophie hat nicht zugenommen. Die schiefe Beckenstellung ist geblieben. Das rechte Hinterbein ist im Fesselgelenk allmälig überdehnt worden, die Stellung somit eine bärenfüssige. Das linke Hinterbein hat eine leichte Knickung nach innen erfahren, so dass das Schienbein nach auswärts gerichtet ist. Die ganze Gliedmasse ist im Hüftgelenk stark nach aussen gedreht und wird beim Gehen auch so gehalten. Das Tier hat jeden Wert als Zuchttier eingebüsst und besitzt nur noch Fleischwert. Mit der Zeit ging das Tier in die Behandlung eines anderen Tierarztes über.

Am 1. Juni 1912 werde ich neuerdings zur Besichtigung des betreffenden Tieres veranlasst. Dasselbe ist inzwischen zur Deckung gebraucht worden und ist stark gewachsen. Doch hat das Hinken sich wieder dermassen verschlimmert, dass die Sprungmöglichkeit aufgehoben ist. Das Becken steht rechts um mehr als zwei Handbreit höher als links. Das linke Sprunggelenk ist stark geknickt, seine Knochen sowie diejenigen des Fesselgelenkes sind verdickt. Die Muskulatur des Oberschenkels ist um mehr als die Hälfte verdickt, sehr hart, so dass ich einen tief liegenden Abszess vermute.

Da der Stier immer noch einen ziemlich guten Nährzustand aufweist, trotzdem er seit der Verschlimmerung des Leidens schon merklich abgemagert ist, zudem eine restitutio ad integrum ausgeschlossen ist, so rate ich zur Notschlachtung. Dieselbe wird am 11. Juni vollzogen und die Sektion gemeinsam von meinem Vater und mir vorgenommen.

Da unser Befund und der nachträglich vom zweiten Verfasser dieses Berichtes festgestellte Zustand sich decken, so wird über beide gemeinsam berichtet.

II.

Am geschlachteten Tier betrafen die Veränderungen einerseits die Schwanzwurzel, anderseits den linken Oberschenkel.

Der zweite Schwanzwirbel zeigte im Vergleich zu den anderen eine erhöhte Beweglichkeit. Auf einem Längsschnitt durch das Kreuzbein und die Schwanzwirbel fällt auf, dass der zweite Schwanzwirbel aus der normalen Reihenfolge der Wirbel nach oben verdrängt ist (Fig. 1 C). Infolgedessen erscheint der Wirbelkanal nach oben verschoben (Fig. 1 WW), geknickt und verengert. Die Zwischenwirbelscheiben (Fig. 1 G, H) vor und nach dem zweiten Schwanzwirbel sind deutlich verdickt (10 mm statt 5 mm). Auf der Bauchseite ist das Periost statt 5 mm 15 mm dick (Fig. 1 K).

Die Form des Knochens ist stark verändert, wie deutlich auf dem Längsschnitt zu erkennen ist (Fig. 1 C). Beim normalen Wirbel (Fig. 1 B, D) stellt letzterer eine längliche, annähernd rechtwinkelige Fläche dar, mit schwach konkaven Längsseiten und konvexen Querseiten, hinter denen in der Entfernung von 2 mm die knorpelige Epiphysenscheibe (Fig. 1 E) sich befindet.

Die Schnittfläche des zweiten Schwanzwirbels ist dagegen ein Trapez (Fig. 1 C), in dem die dorsale Längsseite bedeutend länger ist als die ventrale. Die vordere Endseite ist nicht konvex, sondern eben, ja sogar etwas konkav und die Epiphysenscheibe ist hier schmal und verzerrt. Es bedeutet dies eine schwere Veränderung in dem Aufbau des Knochens, denn von dieser Scheibe geht das Längenwachstum aus, das am vorderen Ende des zweiten Schwanzwirbels nur noch kümmерlich stattfinden konnte. Die hintere Querlinie ist konvex und beinahe normal.

Die Körper der ersten und dritten Schwanzwirbel (Fig. 1. B, D) sind 49 mm lang; auch der zweite sollte diese

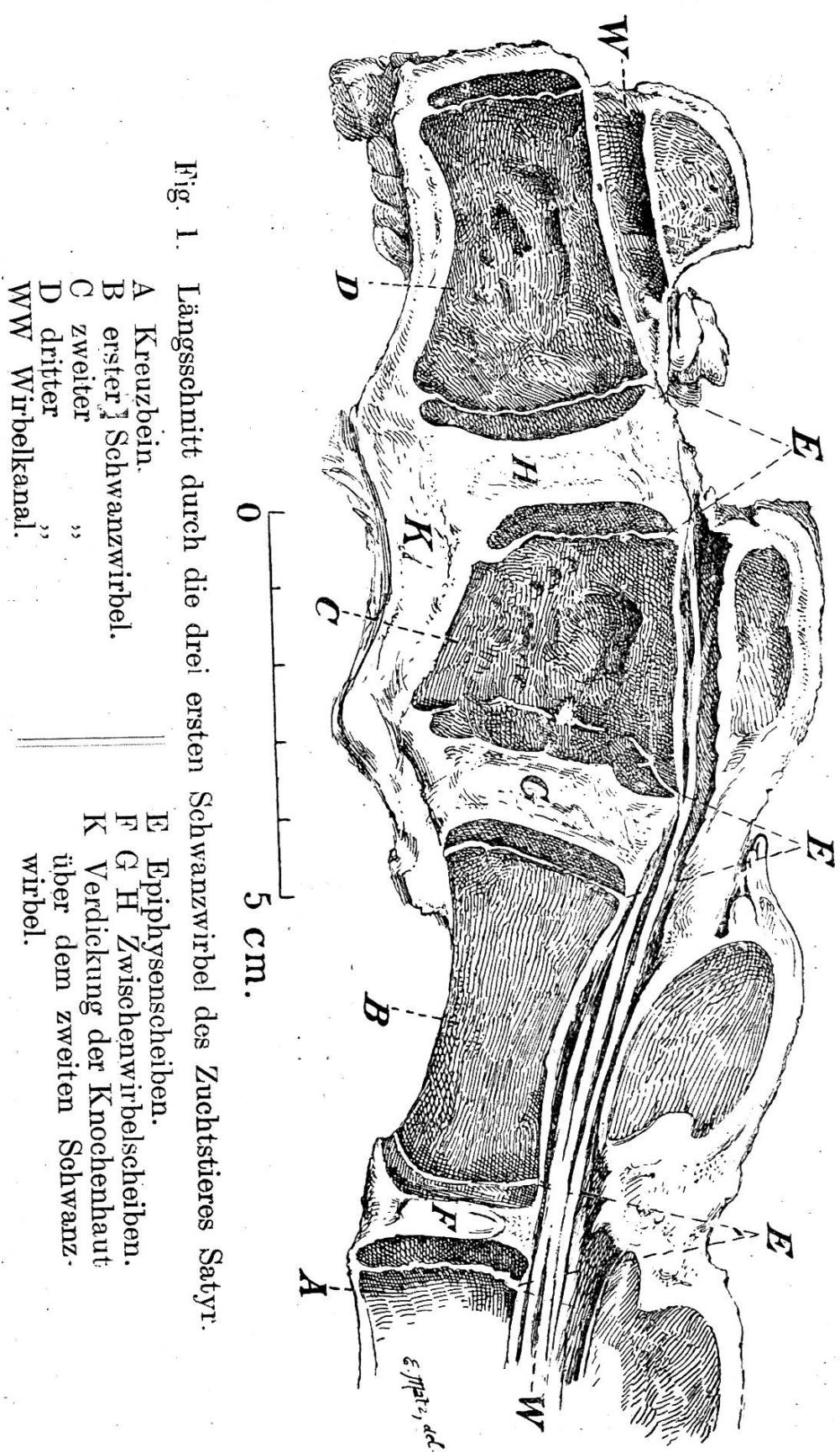


Fig. 1. Längsschnitt durch die drei ersten Schwanzwirbel des Zuchttieres Satyr.

- A Kreuzbein.
- B erster Schwanzwirbel.
- C zweiter „
- D dritter „
- WW Wirbelkanal.
- E Epiphysenscheiben.
- F G H Zwischenwirbelscheiben.
- K Verdickung der Knochenhaut über dem zweiten Schwanzwirbel.

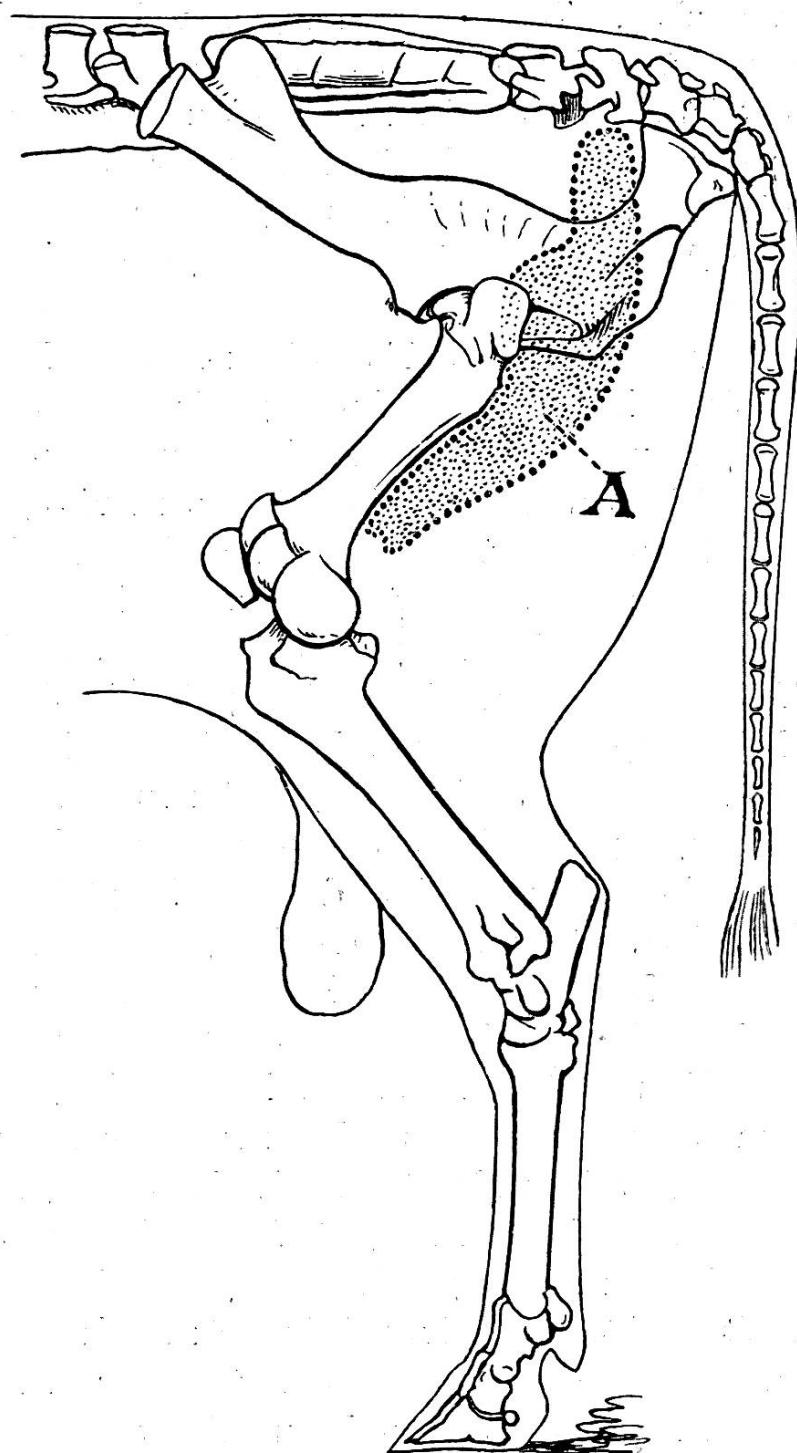


Fig. 2. Linker Hinterschenkel des Rindes.
A Schematische Lage und Ausdehnung des tiefen Abszesses
bei Zuchttier Satyr.

Länge haben, nun ist er aber in auffallender Weise auf 33 mm reduziert. Das schwammige Gewebe im Innern des Körpers ist noch poröser als an den anderen Wirbeln.

Es besteht somit an diesem Schwanzwirbel eine Veränderung der Lage, eine Veränderung der äusseren Gestalt, im besonderen eine Verkürzung, ferner eine Störung des inneren Aufbaues durch Verdünnung und Verzerrung der Epiphysenscheibe.

Auf Grund vieler bekannter Tatsachen muss diese Formveränderung als die Folge einer nicht eingerichteten, veralteten Verrenkung des zweiten Schwanzwirbels bezeichnet werden.

Da der Schwanz des Rindes weder zum Tragen oder Heben von Lasten dient und die sehr schwache Muskulatur dieser Gegend ausser stande ist, die Knochen aus ihrer natürlichen Verbindung herauszureißen, so bleiben als denkbare Ursachen der Verrenkung eine beabsichtigte Durchschneidung der Zwischenwirbelscheibe zwischen erstem und zweitem Schwanzwirbel (Fig. 1 G) mit der Absicht, eine Erniedrigung der Schwanzwurzel herbeizuführen, oder ein Sturz auf die Schweiffrübe oder auch Zug oder Schlag durch Menschen. Sturz, Zug und Schlag würden immerhin viel eher eine Fraktur als eine Luxation bedingt haben.

Am linken Oberschenkel von „Satyr“ befindet sich eine sehr grosse Abszesshöhle (Fig. 2 A). Dieselbe beginnt 2 cm unter dem zweiten Schwanzwirbel mit einer Breite von 4 cm. Sie liegt auf dem breiten Beckenband (*Ligamentum sacrospinorum et tuberosum*), geht über die *Incisura ischiadica minor* bis zum Hüftgelenk, vor dessen Kapsel sie indessen Halt macht. Sie senkt sich ferner im lockeren Bindegewebe zwischen dem *Musculus adductor* und dem *Musculus biceps femoris* nach abwärts bis zur Ansatzstelle des betreffenden Muskels an der Femur. Die Abszesswand besteht aus einer dicken, straffen Bindegewebsmembran von 1 cm Dicke. Der Inhalt des Abszesses ist ein rahmähnlicher, stinkender Eiter, der sehr viele kleine und eine andere Art

grosser grampositiver Stäbchen enthält. Das Knochenge-
webe der Hüftpfanne und verschiedener Gebiete des Ober-
schenkels zeigt eine vermehrte Porosität und gesteigerten
Blutgehalt. Am Femur ist die äussertse Schichte des
Knochenmarkes auf 1 mm Dicke hochrot gefärbt. Diese
Tatsachen beweisen, dass die Entzündung sich vom Abszess
auf die Knochen fortgepflanzt hatte. Der vorhandene
Abszess kündigte sich im Leben zuerst durch Auftreten
von Schmerzen in der Gegend des linken Hüftgelenkes in
Form einer Periarthritis, die eine Gelenkentzündung vor-
täuschte, an. Im weiteren Verlaufe traten dann allmählich
die Erscheinungen eines in der Tiefe am Gelenke und in
der umgebenden Muskulatur sich bildenden Abszesses auf.

Die erwähnte Eiteransammlung ist auf eine infizierte
Wunde in der Gegend der Schwanzwurzel zurückzuführen.
Die betreffende Wunde war klein und tief und liess sich
trotz sorgfältigem Nachsehen an der Haut nicht mehr nach-
weisen. Es ist die Operationswunde durch die ein künstlicher
Tiefstand der Schwanzwurzel herbeigeführt wurde. Jede
andere Annahme wäre eine gezwungene, ferngelegene,
während diese sich ganz genau aus den örtlichen Ver-
hältnissen ergibt.

Die Gegenwart des Abszesses mit gemischten Bakterien
ist unseres Erachtens übrigens der beste Beweis dafür,
dass die oben geschilderte Verrenkung des zweiten Schwanz-
wirbels nur durch operativen Eingriff von Aussen erfolgt
sein kann, dem dann eine Wundinfektion folgte.

Die Grösse des Abszesses, das Übergreifen der Entzün-
dung auf die Knochen zeigen, dass eine Heilung nicht zu
erwarten war, und diese Umstände rechtfertigen die vorge-
nommene Notschlachtung.

Auf Grund der festgestellten Tatsachen kommen wir zu
dem Schlusse, dass der Verkäufer des Satyr, den Käufer in
beabsichtigter Weise täuschte, indem bei dem Tier durch
eine geheimgehaltene Operation ein Tiefstand der Schwanz-

wurzel und dadurch der im Handel mit Zuchtvieh sehr gefürchteter Zustand des hohen Schwanzansatzes verschleiert worden war. Die Operation hatte eine Infektion zur Folge, die langsam aber unvermeidlich den Zuchttier dem Tode zuführte.

Der Umstand, dass die Operation für nötig erachtet wurde, beweist, dass der Zuchttier Satyr von Geburt an eine hohe Schwanzwurzel hatte, von der man anzunehmen war, dass sie vererbt würde. Das Tier hatte somit nicht den Wert von 3020 Fr., der einem tadellosen Zuchttier entspricht, sondern im September 1911 nur den viel geringeren eines gewöhnlichen 9 Monate alten Kalbes, höchstens somit denjenigen von 800 Fr. Infolge der Infektion, die durch die Operation verursacht wurde, sank dieser Wert auf den geringen Betrag von 150 Fr. herab.

III.

Unter diesen Umständen sah sich der Käufer veranlasst Schritte gegen den Verkäufer zu tun. Da es vielleicht einige Leser interessieren könnte, die Rechtslage der beiden Kontrahenten zu erfahren, so haben wir Herrn Fürsprech *W. Tenger* in Biel veranlasst, dieselbe in folgenden Zeilen auseinander zu setzen. Die Erläuterungen fallen etwas länger aus, weil seit dem Abschlusse der Geschäfte im September 1911 ein neues Obligationenrecht in Kraft erwachsen ist. (1. Januar 1912.)

A. Nach dem bis zum 1. Januar 1912 im Kanton Bern in Kraft bestandenen Recht ist bis zum Fall Folgendes zu bemerken:

Der Käufer kann gegen den Verkäufer auf Grund der Bestimmungen über Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache vorgehen, wenn zwischen ihm und dem Verkäufer eine Gewährleistung schriftlich vereinbart

worden ist. (Art. 890 O.-R. alt und § 2 des bern. Gesetzes vom 30. Oktober 1881.)

Für dieses Vorgehen machen Regel Art. 243 ff. O.-R. alt. Dabei ist grundsätzliche Voraussetzung der Ansprüche des Käufers, dass er die Beschaffenheit der Kaufsache geprüft hat, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich war, und dass er, falls die Prüfung Mängel ergab, diese Mängel dem Verkäufer sogleich angezeigt hat. (Art. 246 O.-R. alt.) Der Grundsatz erleidet aber eine Ausnahme, indem Art. 247 O.-R. alt bestimmt: „Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.“ In unserem Fall liegt eine absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer vor, so dass der Käufer trotz Unterlassens einer Mängelanzeige seine Rechte gegen den Verkäufer wegen Mängelhaftigkeit der Kaufsache nicht verwirkt hat.

Durch den vorhandenen Mangel wird der Wert des Stiers und auch seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch (Verwendung zur Zucht) erheblich vermindert. (Art. 243 O.-R. alt.)

Der Käufer hat nach Gesetz grundsätzlich die Wahl, ob er mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerts der Kaufsache fordern will. (Art. 249 ff. O.-R. alt.) Aber auch dieser Grundsatz erleidet Ausnahmen, und speziell in unserem Fall wirft sich die Frage auf, ob der Käufer noch die Wandelung verlangen kann. Art. 254 O.-R. alt bestimmt nämlich im zweiten Alinea u. a., dass der Käufer nur Ersatz des Minderwertes, also nicht Wandelung verlangen kann, wenn er die Sache umgestaltet hat. Die Tötung eines Tieres ist an und für sich in der Regel als eine Umgestaltung im Sinn der genannten Gesetzesbestimmung aufzufassen.

Nun st aber zu bemerken: In unserem Fall stellt sich die Tötung als Notschlachtung dar. Der Stier wäre sonst

an den Folgen der Infektion gestorben. Grund der Tötung waren die Mängel (speziell die von der Operation herrührende Infektion und ihre Folgen), und es ist meines Erachtens unerheblich, ob der Stier direkt an der Infektion zu Grunde ging oder ihretwegen getötet werden mussste: in beiden Fällen ist der Kausalzusammenhang zwischen Mängel und Untergang der Sache gegeben, und demnach Art. 254 alinea 1 O.-R. alt anwendbar, dessen erster Satz lautet: „Die Wandelung kann auch begehrт werden, wenn die mangelhafte Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist.“ Meiner Ansicht nach hat also auch in unserem Fall der Käufer die Wahl zwischen Wandelungs- und Minderungsklage.

Mit der Wandelungsklage verlangt der Käufer Rück erstattung des Kaufpreises samt Zinsen, Ersatz der gemachten Verwendungen (Futter - Pflege - Wartungskosten usw.) und endlich Ersatz des Schadens, den er direkt oder indirekt infolge des Erwerbs des kranken Stiers erlitten hat (Art. 253, 241 und 116 O.-R. alt).

Der Verkäufer hat also auch den dem Käufer mittelbahr entstandenen Schaden zu ersetzen, da seinerseits ein Verschulden vorliegt (spez. Art. 241 i. f. O.-R. alt). Der Käufer hat dieses Verschulden des Verkäufers nachzuweisen. Als solcher Nachweis genügt natürlich der Beweis, dass der Verkäufer die Operation vornahm oder vornehmen liess. Schaden kann der Käufer z. B. unter Umständen dadurch erleiden, dass er nicht sofort einen neuen zuchtfähigen Stier findet und infolgedessen einige Zeit ohne solchen ist.

Andererseits muss der Käufer den Kadaver des Stiers dem Verkäufer zur Verfügung stellen und sich den Nutzen anrechnen lassen, den er vom Stier zog (z. B. ein Entgeld dafür, dass er den Stier Dritten zu Zuchtzwecken zur Verfügung stellte) (Art. 253, 254 und 241 O.-R. alt).

Mit der Minderungsklage verlangt der Käufer vom Ver-

käufer Ersatz des Minderwerts der Sache. Dabei wird folgendermassen vorgegangen: Der bezahlte Kaufpreis wird herabgesetzt nach dem Verhältnis vom wahren Wert der Kaufsache ohne die Mängel zu wahrem Wert der Kaufsache mit den Mängeln. Ist A der Wert des Stiers ohne die Mängel (zu hoher Schweifansatz, Infektionsabszess und Folgen), B sein Wert mit den Mängeln (150 Fr.), C der bezahlte Kaufpreis 3020 Fr.) und X der reduzierte Kaufpreis, so haben wir folgende Gleichung:

$$\begin{array}{lcl} A : B = C : X & \quad & 3020 : 150 = 3020 : x \\ X = \frac{B \text{ oder } C}{A} & \quad & \text{oder} \quad X = \frac{150 \times 3020}{3020} = 150 \text{ Fr.} \end{array}$$

Der Verkäufer hat dem Käufer die Differenz zwischen bezahltem und reduziertem Kaufpreis ($C - X = 3020 - 150 = 2870$ Fr.) zu erstatten.

Im Fall der Preisminderungsklage bleibt der Kaufvertrag als solcher bestehen. Abgesehen von der Ersetzung des Minderwertes der Kaufsache wird also keine Rück erstattung irgendwelcher Art vorgenommen. Der Käufer behält den Stier, d. h. dessen Kadaver.

Liegt eine schriftliche Gewährleistung des Verkäufers vor, so wird der Käufer die Wandelungsklage der Preisminderungsklage vorziehen und nicht zu befürchten haben, dass der Richter bloss den Ersatz des Minderwertes zusprechen werde (Art. 250 O.-R. alt), denn die Umstände rechtfertigen es vollauf, dass der Kauf rückgängig gemacht werde.

Liegt jedoch keine schriftliche Gewährleistung vor, so kann der Käufer auf Grund der Bestimmungen über die Mängel des Vertragsabschlusses, speziell über Betrug (Art. 24 ff. O.-R. alt) vorgehen. Art. 24 O.-R. alt lautet: „Ist ein Teil durch betrügerische Handlungen des andern zu dem Vertragsabschluss verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte

Irrtum kein wesentlicher war.“ Als „betrügerische Handlung“ stellt sich die Operation des Stiers dar. Diese ist jedenfalls für den Vertragsabschluss kausal: Wäre sie nicht vorgenommen worden, so wäre der in Frage stehende Kauf um den Stier nicht zu stande gekommen.

Der Vertrag ist also für den Käufer unverbindlich. Jede der Vertragsparteien erhält zurück, was sie in Erfüllung des Vertrages geleistet hat. Der Käufer fordert den Kaufpreis zurück, andererseits stellt er dem Verkäufer den Kadaver des Stiers zur Verfügung. Daneben hat er im weitern gemäss Art. 50 ff. O.-R. alt Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm aus dem Kauf erwachsen ist.

Er hat jedoch auch die Möglichkeit, den Kaufvertrag zu genehmigen und den Verkäufer bloss auf Schadenersatz zu belangen (Art. 28 alinea 2 O.-R. alt), wird aber wohl die Klage auf Unverbindlicherklärung des Vertrages vorziehen.

B. Nach dem seit dem 1. Januar 1912 in Kraft stehenden Recht ist zum Fall folgendes zu bemerken:

Zur Anwendung kommen Art. 197 ff. O.-R. neu. Auch diese setzen als grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährleistung wegen Mängel im Viehhandel eine bezügliche schriftliche Zusicherung des Verkäufers vor. Fehlt eine solche, so kann aber der Käufer gleichwohl auf Grund der Bestimmungen über die Gewährleistung vorgehen, wenn er vom Verkäufer absichtlich getäuscht worden ist (Art. 198 O.-R. neu). Er ist also nach neuem Recht nicht darauf angewiesen, den Vertrag wegen Betruges anzugreifen, sondern kann Wandelung oder Preisminderung verlangen, trotzdem keine schriftliche Gewährleistung von seiten des Verkäufers vorliegt.

Im allgemeinen sind die Bestimmungen des neuen O.-R. über die Gewährleistung die gleichen wie diejenigen des

alten O.-R.: Es kann also auf das verwiesen werden, was darüber unter A auseinandergesetzt wurde. Einzig zu bemerken ist noch, dass das neue Recht die Beweislast umgekehrt hat für den Fall, dass der Käufer bei der Wandlung Ersatz auch des ihm *mittelbar* entstandenen Schadens verlangt: Musste nach dem alten O.-R. der Käufer beweisen, dass den Verkäufer ein Verschulden treffe, so liegt nun nach dem neuen O.-R. dem Verkäufer der Exkulpationsbeweis ob, d. h. er muss auch den weiteren Schaden ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt (Art. 208 i. f. O.-R. neu).

Und nun noch ein Wort über die strafrechtliche Beurteilung des Betruges.

In der Regel wird bei Handelsgeschäften betreffend Vieh nur auf dem Zivilwege vorgegangen. Strafklagen wegen Betruges beim Viehhandel sind jedenfalls bedeutend seltener als das Vorkommen dieser strafbaren Handlungen.

Der Fall betreffend „Satyr“ weist sämtliche Merkmale des Betrugbestandes nach bernischem Strafgesetzbuch auf. Die Strafe ist verschieden je nach dem Betrage des verursachten Schadens. Übersteigt der verursachte Schaden 300 Fr., so beträgt sie Korrektionshaus bis zu 6 Jahren, übersteigt er 30 Fr., aber nicht 300 Fr., so beträgt sie Korrektionshaus bis zu 4 Jahren, und übersteigt er endlich 30 Fr. nicht, so beträgt sie Gefängnis bis zu 40 Tagen.

Als verursachter Schaden im Sinne des Art. 231 Str.-G.-B. über den Betrug ist jedenfalls aufzufassen die Differenz zwischen der Vermögensleistung des Verkäufers und derjenigen des Käufers. Diese Differenz übersteigt 300 Fr. Das Maximum der Strafe, die den Verkäufer treffen konnte, war also 6 Jahre Korrektionshaus. Damit konnte eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 5 Jahre verbunden werden.

Der Betrug ist im bern. Strafrecht ein sogen. Offizialdelikt, d. h. er wird von Amtes wegen verfolgt. Erhalten-

die Organe der gerichtlichen Polizei Mitteilung von einem Betrugsfall, so müssen sie von Amtes wegen die Strafverfolgung an die Hand nehmen. Ob der Betrogene Strafanzeige einreicht und Strafantrag stellt oder nicht, ist unerheblich. Selbst wenn der Betrogene ausdrücklich erklärte, er wolle nicht, dass der Betrüger bestraft werde, so müsste der Betrüger trotzdem bestraft werden. Der Strafanspruch steht eben einzig dem Staate zu. In der Praxis sind natürlich die Strafverfolgungen wegen Betruges, die ohne Anzeige des Betrogenen eingeleitet werden, äusserst selten. Ohne die Angaben des Betrogenen erhält eben die Polizei gewöhnlich keine Kenntnis vom Delikt und auch in der einmal eingeleiteten Strafverfolgung ist sie stets und in erster Linie auf diese Angaben angewiesen. Über das Delikt wird regelmässig das Opfer die gründlichste Auskunft geben können.

* * *

Dem Leser zum Schlusse die Nachricht, dass die Parteien sich verglichen, dem Grundsatz huldigend: „Lieber ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess“.

Ein neues Instrument zur Operation von Nabel- und Bauchbrüchen.*)

Von Dr. A. Salviesberg - Tavannes.

Wenn auch durch die Fortschritte der Chirurgie durch Anti und -Asepsis, sowohl die Kluppe, als auch die elastische Ligatur in ihrer Anwendung viel beschränkt wurden, so haben wir sie in der tierärztlichen Chirurgie gleichwohl noch nötig. Nicht nur der klingenscheue Tierarzt wird sie verwenden, sondern jeder wird häufig davon Gebrauch

*) Das Instrument ist zu beziehen von den Herren Gebr. Ziegler, veterinär-mediz. Bedarfssartikel, Bern, Erlachstrasse 23.